

Aktuelles aus dem Recht

15. Bundesweiter Betriebsärztetag - Das Original
Dresden, 10.03.2019
Patrick Aligbe

Inhalte

- Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz
- Ausschuss für Mutterschutz (Hinweis)
- Novellierung im Atomrecht (Hinweis)
- Wunschvorsorge

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutzgesetz

- Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG muss auch beurteilt werden, welchen Gefährdungen Schwangere und Stillende an dem konkreten Arbeitsplatz ausgesetzt sind (§ 10 MuSchG)
- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutzgesetz

- Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig davon durchzuführen, ob überhaupt Frauen beschäftigt werden
- Verknüpfung mit der „arbeitsschutzrechtlichen“ Gefährdungsbeurteilung ist ausdrücklich gewollt (BT-Drs. 18/8963, S. 678)

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutzgesetz

3. Angaben zum bisherigen Arbeitsplatz aufgrund § 27 Abs. 3 MuSchG

Vor Bekanntwerden der Schwangerschaft des Stillens beschäftigt als

Beruf, Tätigkeit	Datum
------------------	-------

Das Beschäftigungsverhältnis bzw. die Tätigkeit ist:

unbefristet

befristet bis:

Datum

Arbeitszeiten

wöchentliche Arbeitszeit Stunden	maximale tägliche Arbeitszeit Stunden
----------------------------------	---------------------------------------

Arbeitszeit vor 6:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr

Ja Nein

Falls weiterhin eine Beschäftigung vor 6:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr erfolgen soll, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Sonn- und Feiertagsarbeit

Ja Nein

Falls weiterhin eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagsarbeit erfolgen soll, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Angaben zur bisherigen beruflichen Tätigkeit

- a) Musste die Frau ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern?

Ja Nein

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutzgesetz

- Individuelle Gefährdungsbeurteilung?

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutzgesetz

- In der aktuellen Fassung im Wortlaut nicht erfasst
- Gesetze müssen allerdings „europarechtskonform“ ausgelegt werden (Art. 288 UAbs. 3 AUEV, „effet utile“, Gebot der Unionstreue nach Art. 4 Abs. 3 EUV)

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutzgesetz

- Art. 4 Abs. 1 RL 92/85/EWG legt fest, dass für bestimmte Tätigkeiten alle Risiken für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit abgeschätzt werden müssen
- Die Risikobeurteilung genügt nur dann Art. 4 RL 92/82/EWG, wenn sie „eine spezifische Prüfung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der betreffenden Arbeitnehmerin erfasst“ (EuGH, Urteil v. 19.10.2017 „Otero Ramos“ - C 531/15)

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutzgesetz

Mögliche Lösung:

- Europarechtskonforme Auslegung der §§ 10 Abs. 2 S. 2, 9 Abs. 1 S. 2 MuSchG
- Die nicht vorhandene oder nicht vollständige Gefährdungsbeurteilung stellt eine Diskriminierung nach dem AGG da (vgl. EuGH a. a. O.)

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutzgesetz

- Seit dem 01.01.2019 bußgeldbewehrt!
- Art. 10 Abs. 1 Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutzgesetz

Ordnungswidrigkeit:

- Eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt
- Eine Ermittlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt
- § 32 Abs. 1 Nr. 6 MuSchG

Ausschuss für Mutterschutz

- Konstituierende Sitzung am 04.07.2018
- Vorsitzende: Fr. Dr. Uta Ochmann (Institut für Arbeits-, Sozial und Umweltmedizin der LMU München)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Mutterschutz

Aufgaben:

- Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdung zu ermitteln und zu begründen
- Regeln zum Schutz der Schwangeren und Stillenden
- Beratung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Atomrecht (Änderung zum 31.12.2018)

- Die Vorschriften zur „arbeitsmedizinischen Vorsorge“ nach der RöV und StrlSchV (alt) wurden zusammengefasst

Atomrecht (Änderung zum 31.12.2018)

- § 77 StrlSchV (Ärztliche Überwachung strahlenexponierter Personen⁹)
- § 78 StrlSchV (Ärztliche Überwachung nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung)
- § 79 StrlSchV (Ärztliche Bescheinigung)
- § 80 StrlSchV Behördliche Entscheidung

Wunschvorsorge

- Art. 14 Abs. 2 RL 89/391/EWG
- § 11 ArbSchG
- § 5a ArbMedVV

Wunschvorsorge

- Die Wunschvorsorge setzt voraus, dass der Beschäftigte einen entsprechenden Wunsch äußert
- Nicht erforderlich:
 - Konkrete Gefahr eines Gesundheitsschadens
 - Erhöhtes Gefährdungspotential
 - Nachweis eines konkreten Zusammenhangs zwischen Beschwerden und Arbeitsplatz

(LArbG Berlin, v. 21.07.2016 - 21 Sa 51/16)

Wunschvorsorge

- Unvertretbare Handlung
- Zwangsvollstreckung (Zwangsgeld, Zwangshaft) gegen den Arbeitgeber möglich (§ 62 Abs. 2 ArbGG, § 888 ZPO)

Fragen?

Patrick Aligbe

arbeitsschutz@sicherheitsrecht-bayern.de